

Die Uhrmacherkunst

46.
Jahrgang

20.
Nummer

Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E.V.
(Einheitsverband), Sitz Halle (Saale).

Halle, den 29. September 1921.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Betrifft Auskunft in Steuerangelegenheiten. Unser Ehrensyndikus, Herr Dr. jur. W. Felsing, hat auf die Anfrage einer bedeutenden Uhrengrosshandlung folgende Auskunft erteilt:

„Auf Ihre Anfrage, ob und in welchem Umfange Lieferanten verpflichtet sind, Steuerbehörden über die Bezüge von Einzelhändlern oder sonstigen Beziehern Auskunft zu erteilen, antworte ich Ihnen ergebenst folgendes:

Nach der Reichsabgabenordnung ist jeder verpflichtet, zur Feststellung der für eine Steuerveranlagung erheblichen Umstände auf Verlangen der Steuerbehörde mitzuwirken und somit über die ihm bekannten Umstände, deren Feststellung als notwendig bezeichnet wird, auch bezüglich Dritter Auskunft zu erteilen. Es sollen aber von den Finanzämtern erst dann Auskünfte von anderen Personen eingeholt werden, wenn die Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen selbst nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen. Der Reichsfinanzminister hat die Finanzämter angewiesen, dass sie ihrem Ersuchen um Auskunftserteilung den Zusatz beifügen:

„Den Voraussetzungen des § 209, Absatz 1, Satz 1, der Reichsabgabenordnung ist im vorliegenden Falle genügt.“

Hieraus ist zu schliessen:

1. Auskunft über die Bezüge bestimmt (namentlich) bezeichneter Einzelhändler oder sonstiger Bezieher muss auf Verlangen von Steuerbehörden erteilt werden, wenn die Steuerbehörde gleichzeitig den oben bezeichneten Zusatz macht (fehlt die letzterwähnte Bemerkung, so ist eine Rückfrage vor der Auskunftserteilung zulässig).

2. Auskunft über nicht bestimmt (namentlich) bezeichnete Bezieher darf nicht verlangt werden, z. B. nicht eine Liste von Beziehern einer Stadt oder eine Liste aller Kunden des Fabrikanten oder Grosshändlers. Die Beantwortung einer solchen — nach den Bestimmungen unzulässigen — Anfrage ist abzulehnen.

Wird eine Auskunft über Bezüge erteilt, so dürfte es als zweckmässig zu bezeichnen sein, wenn gleichzeitig mit

der Auskunft eine entsprechende Benachrichtigung an den betroffenen Bezieher erginge, damit dieser davon unterrichtet ist, dass der Lieferant unter dem Zwange der steuergesetzlichen Vorschriften gehandelt hat.“

Wir richten hiermit an alle Herren Fabrikanten und Grossisten die dringende Bitte, bei den von ihnen verlangten steuerlichen Auskunftserteilungen nicht weiter zu gehen, als es das Gesetz vorschreibt, damit die schon in erheblichem Masse vorhandene Beunruhigung und Verbitterung des Einzelhandels nicht unnötig vermehrt und verschärft wird.

Betrifft Luxussteuerpflicht von Kalotten und Armbanduhren. Vom Reichsfinanzministerium ist auf die diesseitige Eingabe vom 2. September 1921 die untenstehende Antwort eingegangen, nach welcher den durch Herrn Dr. Felsing eingereichten Anträgen in vollem Umfange Rechnung getragen worden ist.

Es sei zu der Kalottenfrage noch ausdrücklich bemerkt, dass sich nach dieser Regelung an den Ausführungen des „Leitfadens für das Umsatzsteuerrecht im Uhrmachergewerbe“, S. 15 u. 16 nichts verändert und alle darin niedergelegten Erklärungen und Aufstellungen des Herrn Dr. Felsing in jedem Wort aufrechterhalten bleiben.

Der Reichsminister der Finanzen.

III U 7258

Berlin, 12. September 1921.

Betrifft Luxussteuerpflicht von Armbanduhren.
(Erlass vom 16. Juni 1921 — III U 5294.)

Unter II Nr. 3b des obengenannten Erlasses habe ich ausgeführt, dass Kalotten mit seitlichen Bügeln oder Haken im Kleinhandel luxussteuerpflichtig sind, wenn sie mit echten (auch synthetischen) Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen besetzt sind. Von beteiligter Seite bin ich hierzu darauf aufmerksam gemacht worden, dass nach den jetzt allgemein üblichen Gebräuchen bei Kalotten aus echten Edelmetallen ein Unterschied in der steuerlichen Behandlung zwischen solchen, die mit echten Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen besetzt sind, und solchen ohne diese Verzierungen

Schutz  Marke

Richter & Glück
Berlin C19-Dresden A

Chatelaines